

POSITIONSPAPIER

Januar 2023 |

BIBER UND GEWÄSSERRANDSTREIFEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverband Baden-Württemberg

Inhalt

1.	Bedeutung des Bibers in Zeiten von Klimakrise und Biodiversitätskrise	2
2.	Biber in Baden-Württemberg.....	4
3.	BUND und Biber	5
4.	Schutzstatus des Bibers.....	6
5.	Lösungen für Konflikte zwischen Mensch und Biber	7
6.	Zielkonflikte im praktischen Naturschutz	10
7.	„Der Bayerische Weg“ – Eine Sackgasse!.....	11
8.	Unsere Forderungen	12
	Weiterführende Links	15

1. Bedeutung des Bibers in Zeiten von Klimakrise und Biodiversitätskrise

Der Biber kann in besonderem Maße dazu beitragen, die negativen Folgen der Klimakrise sowie die Ursachen der Biodiversitätskrise abzumildern. Die einzigartige naturschutzfachliche Bedeutung des Bibers liegt in seiner Fähigkeit, Gewässer grundlegend umzugestalten. Indem er sie mit Dämmen aufstaut, Bäume fällt, sie durch Anstau oder Ringeln zum Absterben bringt und in die Gewässerufer Gänge und Höhlen gräbt, bewirkt er eine naturnahe Entwicklung veränderter Gewässer. Durch die Strukturanreicherung und die Schaffung neuer Lebensräume steigen die Anzahl und die Bestandszahlen seltener und gefährdeter Arten sprunghaft an, die Populationen häufigerer Arten stabilisieren sich. Der Biber wirkt somit dem Rückgang der biologischen Artenvielfalt entgegen.¹ Durch die Umgestaltung der Gewässer, Auen und Uferstreifen sorgt er außerdem dafür, dass zerschnittene Biotopverbünde wieder miteinander vernetzt werden und hilft so, den Biotopverbund zu fördern.

In der Gesamtbetrachtung kann sich der Biber ausgesprochen positiv auf die Biodiversität auswirken.

Auch für den Wasserhaushalt hat der Biber eine überragende Bedeutung: In Biber-Lebensräumen läuft bei Starkregen das Wasser langsamer ab, Hochwasserspitzen werden gekappt, die Selbstreinigungskraft der Gewässer erhöht und Grundwasser regeneriert.² In Trockenzeiten kommt das Wasser, das in Biberteichen und durch den erhöhten Grundwasserspiegel zurückgehalten wurde, auch den angrenzenden Flächen zugute. Wenn es sich bei den angrenzenden Flächen um Moore handelt, können seine Dammbauaktivitäten zur Wiedervernässung der Moore beitragen. Damit übernimmt der Biber wichtige Aufgaben im Bereich der Klimawandelanpassung. Die Renaturierung von Bächen, Flüssen, Weihern und Seen sowie die Wiedervernässung von Mooren durch Biber ist natürlicher, effektiver und preisgünstiger als jede von Menschen durchgeführte Maßnahme.

¹Vgl. Regierung von Mittelfranken, R., Chamsa, C., Franke, T., & Schlumprecht, H. Monitoring von Biberrevieren in Westmittelfranken 2018.

² Vgl. Elliott, M., Blythe, C., Brazier, R.E., Burgess, P., King, S., Puttock, A. & C. Turner et al. 2017. Beavers - Nature's Engineers. Devon Wildlife Trust.

Die besonderen Leistungen des Bibers anzuerkennen und deshalb eine dynamische Gewässerentwicklung durch den Biber zuzulassen, soll im Land ermöglicht werden. Aufgabe ist es, die Akzeptanz des Bibers in Baden-Württemberg zu fördern. Nur mit einer hohen gesellschaftlichen Akzeptanz werden eine langfristig günstige Entwicklung der Biberpopulation und eine friedliche Koexistenz von Mensch und Biber möglich sein. Von den durch Biber geschaffenen Ökosystemdienstleistungen profitiert die Gesellschaft.

2. Biber in Baden-Württemberg

Es ist ein Erfolg des Naturschutzes, dass der Biber inzwischen wieder fast flächendeckend geeignete Reviere an den Gewässern Baden-Württembergs bezogen hat. Es leben ca. 7.500 Tiere in Baden-Württemberg³ ⁴. Der FFH-Zustandsbericht von 2019 weist ihm einen günstigen Erhaltungszustand zu. Nachdem in Ostwürttemberg 1846 der wohl letzte Biber im Land geschossen wurde, breitet er sich seit Ende der 1990er-Jahren von Bayern, Frankreich und der Schweiz aus kommend nach und nach auch in Baden-Württemberg wieder aus.

Der Biber zeigt sich anpassungsfähig in der Wahl der besiedelten Gewässer. Die Hauptvorkommen des Bibers in Baden-Württemberg liegen im Osten und Südosten des Landes, sowie in der Baar und an den Gewässern des Hochrheins⁵. Noch befindet sich der Biber in der Ausbreitung. Eine natürliche Stabilisierung der Bestände auf einem Niveau wird sich einstellen, sobald alle für den Biber als Lebensraum geeigneten Gewässer von ihm besetzt sind.

³MLR 2022. Wildtierbericht für Baden-Württemberg 2021. Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Hrsg.), Stuttgart.

⁴<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/land-startet-biber-modellprojekt-in-biberach/>, aufgerufen am 25.01.2023

⁵ Vgl. MLR 2022. Wildtierbericht für Baden-Württemberg 2021. Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Hrsg.), Stuttgart.

3. BUND und Biber

Der BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. hat den einwandernden und sich ausbreitenden Biber von Anfang an unterstützt, indem er die Öffentlichkeit informiert und die Landesverwaltung in Sachen Bibermanagement beraten hat. Die Pionierarbeit wird deutlich in der BUND-Broschüre „Den Biber willkommen heißen“ von 2003. Etliche Biberberater*innen kommen aus den Reihen des BUND, womit sich der BUND am landesweiten Bibermanagement beteiligt. Vorrangiges Thema war und ist bei den Aktivitäten des BUND die Entschärfung von Konflikten, die durch die Biberaktivitäten in und entlang von Gewässern entstehen können (z.B. Vernässung von Flächen im Gewässerbereich, Unterminierung von Uferböschungen, Fraßschäden an Gehölzen).

Zudem hat der BUND bei der Entwicklung einer interaktiven Biberwanderausstellung mitgewirkt und Bildungsmaterialien für Schulen und Kindergruppen entwickelt.⁶ Im Bildungsbereich wurden mit den Kindergruppenleiter*innen und den Kindern Biberrucksäcke entwickelt, die bis heute häufig genutzt werden. Der BUND Ostwürttemberg bietet eine selbst entwickelte, kulturhistorische Biberausstellung mit zugehörigem Magazin an, die den vielfältigen Nutzen und die Sicht des Menschen auf den Biber über die Jahrhunderte dokumentiert.⁷

⁶<https://www.bund-bawue.de/service/publikationen/detail/publication/der-biber-kindergruppenleiterinnen-rundbrief-2011/>

⁷ <https://biberausstellung.de>

4. Schutzstatus des Bibers

Der Biber ist nach europäischem Recht durch Listung in Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Nach § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten, dem Biber nachzustellen, ihn zu fangen, zu verletzen, zu töten, erheblich zu stören oder seine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Besitz und Vermarktung sind außerdem verboten.

Durch diesen Schutz sind beispielsweise Veränderungen an Biberdämmen verboten, die dazu führen, dass der Eingang des Biberbaus nicht mehr unter Wasser liegt.

Nach § 45 Absatz 7 BNatSchG sind jedoch in Einzelfällen Ausnahmen von § 44 Absatz 1 BNatSchG möglich.

5. Lösungen für Konflikte zwischen Mensch und Biber

Die vielfachen, positiven Wirkungen des Bibers entstehen dadurch, dass der Biber gestaltend in Gewässer eingreift. Diese Umgestaltung betrifft jedoch auch die Bewirtschafter*innen und Anrainer*innen der Gewässer, wodurch Konflikte entstehen können. Betroffen sein können insbesondere Landwirtschaft, Fischerei, Forst, Verkehrswege und Wasserbauwerke. Diesen Konflikten vorzubeugen oder sie zu entschärfen, ist entscheidend wichtig für die gesellschaftliche Akzeptanz des Bibers.

Die Landesregierung hat, beraten unter anderem durch den BUND, ein landesweites Bibermanagement eingerichtet, bestehend aus ehrenamtlichen Biberberater*innen auf Ebene der Landkreise, festen Ansprechpartner*innen bei den zuständigen Unteren und Höheren Naturschutzbehörden sowie den Biberbeauftragten der Regierungspräsidien, die als ausgewiesene Biberexperten die Landesbehörden bei ihrer Arbeit im Rahmen des Bibermanagements unterstützen. Ziel des Bibermanagements ist es, Biberkonflikte von vornherein zu verhindern und bereits bestehende möglichst nachhaltig und langfristig zu lösen. An dem Prozess der Maßnahmen- und Lösungserarbeitung sind stets auch die von den Biberaktivitäten Betroffenen beteiligt (z.B. Landwirt*innen).

Die ehrenamtlichen Biberberater*innen spielen eine wichtige Rolle im Bibermanagement, z.B. um Maßnahmen schnell anzuleiten oder umzusetzen, welche die Konflikte unter Berücksichtigung der Lebensraumsprüche des Bibers verringern oder lösen. Von den Unteren Naturschutzbehörden werden die Sachkosten für Drahtosen, Schutzgeflechte für Weiherdämme, Vollsickerrohre für Dammdrainagen oder Ähnliches übernommen. Außerdem werden im Rahmen des Bibermanagements durch die Unteren Naturschutzbehörden Pflegeverträge nach den LPR-Richtlinien vermittelt. Die Zuständigkeiten im Rahmen des Bibermanagements sowie die entsprechenden technischen Lösungen haben sich bewährt und sollten fortgeführt werden.

Es bestehen regionale Unterschiede in der Art und im Umfang der Konfliktfälle; beispielsweise treten in Oberschwaben Konflikte in drainierten Niedermoorflächen auf, wenn Biber die Ausläufe der Drainagen überstauen. Landesweit handelt es sich bei den meisten Konfliktfällen allerdings um Bagatellschäden wie kleinflächiger Verbiss von Gehölzen, Baumfällungen, Fraß von Feldfrüchten (z. B. Mais) oder kleinere Vernässungen. In der Regel genügt hier eine einmalige Beratung, um einvernehmliche Lösungen zu erzielen.

Außerdem entstehen die Konflikte in der Regel innerhalb eines Abstands von zehn Metern zum Gewässerrand, insbesondere dort, wo bis direkt ans Gewässerufer gewirtschaftet und gefahren wird. Die effizienteste Vorbeugung von Konflikten und zugleich ökologisch wirksamste Maßnahme ist daher eine strikte Einhaltung eines 10-Meter-Gewässerrandstreifens mit ausschließlich extensiver Nutzung. Bislang ist nach § 29 Absatz 3 Wassergesetz Baden-Württemberg eine landwirtschaftliche Nutzung bis auf 5 Metern Abstand zum Gewässer erlaubt, in wenigen Fällen sogar bis direkt an das Ufer.

In vielen Fällen lassen sich Konflikte vermeiden, wenn Streifen rechts und links der Gewässer mit mindestens zehn Metern Breite in den öffentlichen Besitz der Kommunen, der Landkreise oder des Landes übernommen werden – vorausschauend auch dort, wo noch keine Biber ansässig sind. In diesen Gewässerentwicklungstreifen soll die eigendynamische Entwicklung des Fließgewässers ermöglicht und gefördert werden. Die Bewirtschaftung soll in diesen Bereichen nicht mehr möglich sein. Diese Maßnahme könnte die Anforderungen des Biotopverbunds erfüllen und würde auch zur Erreichung von Umsetzungszielen der WRRL beitragen.

Zur schnellen Umsetzung sollte das Land ein Gewässerentwicklungsprogramm auflegen, das neben den Mitteln der Förderrichtlinie Wasserwirtschaft, der Ausgleichsabgabe sowie der Landschaftspflegerichtlinie den Erfahrungshintergrund und die Mittel der Flurbereinigungsbehörden nutzt, um Verhandlungen mit Grundstückseigentümer*innen sowie die Preisfindung, Vermessung und Grundbucheintragung zu beschleunigen (z. B. vereinfachte Verfahren für Zwecke des Naturschutzes bzw. zur Auflösung von Landnutzungskonflikten nach § 86 FlurbG). Kommunen sollten vorausschauend Flächen aufkaufen und ihren eigenen Flächenpool nutzen, um Biberkonflikte über Grundstückstausche dauerhaft und nachhaltig entschärfen oder gar von vornherein verhindern zu können. Ökopunkte können als Instrument steuernd bei der Flächenverfügbarkeit eingesetzt werden.

In den Naturschutzbehörden müssen personelle Voraussetzungen zur Umsetzung des Bibermanagements geschaffen werden.

Ist die Lösung eines Konfliktfalls durch einen Flächentausch nicht möglich, dann können Entschädigungszahlungen ein geeignetes Mittel sein, um Konflikte zu deeskalieren. Diese sollten nur in Einzelfällen und ohne einen verbindlichen Anspruch gewährt werden, sie können dann jedoch die gesellschaftliche Akzeptanz des Bibers steigern. Beispielsweise, wenn landwirtschaftliche Flächen durch Vernässungen beeinträchtigt sind und deshalb wirtschaftliche Schäden für Landwirt*innen entstehen. Flächentausch, Flächenerwerb und sonstige (technische) Maßnahme zur Lösung von Biberkonflikten müssen jedoch immer Vorrang vor Entschädigungszahlungen haben. Generell kommen Entschädigungszahlungen nur für Flächen

mit mindestens zehn Metern Abstand zum Gewässer in Frage, da extensive Gewässerränder eine Grundvoraussetzung für die Erreichung eines guten Zustands aller Gewässer sind. Durch die Entschädigung von Landwirt*innen soll die dynamische Gestaltung durch den Biber akzeptiert und ermöglicht werden.

Außerdem empfiehlt der BUND die Einrichtung einer landesweiten Facharbeitsgruppe „Biber und Gewässerrandstreifen“, bestehend aus Biberbeauftragten, Behörden und Verbänden.

6. Zielkonflikte im praktischen Naturschutz

Trotz der vielfältigen positiven Wirkungen des Bibers auf Gewässerbiotope kann es einzelne Fallkonstellationen geben, in denen die Anwesenheit des Bibers nicht mit dem Erhalt anderer gefährdeter Arten zu vereinbaren ist.

Ein Beispiel: Besondere Probleme können auftreten, wenn unterhalb eines Biberdammes das Wasser ausbleibt und davon andere gefährdete Anhang-IV-Arten wie die Bachmuschel (*Unio crassus*) betroffen sind. Dies kann bei Bächen mit zeitweise geringer Wasserführung in karstigen oder kiesigen Gegenden auftreten. Ein Aufstau durch einen mit Schlamm gut abgedichteten Biberdamm bewirkt dann, dass die komplette Wasserführung im angestauten Bachabschnitt in der seitlichen Böschung versickert, ins Grundwasser infiltriert und somit unterhalb liegende Bachbereiche nicht mehr erreicht. In nicht seltenen Fällen ist dann der unterhalb liegende Bachlauf mit seiner nur schmal durch Sediment abgedichteten Gewässersohle vollständig trocken. Wenn dieser Zustand über mehrere Tage oder Wochen anhält, wird neben dem verendeten Fischbestand auch eine evtl. vorkommende Muschelpopulation der gefährdeten Bachmuschel dauerhaft absterben.

In solchen Fällen soll nach gründlicher Abwägung eine aus naturschutzfachlicher Sicht bestmögliche Lösung gefunden werden. In Einzelfällen muss es möglich sein, aus anderen Naturschutzbelangen heraus, Biberfamilien aus ihren Revieren zu vergrämen.

7. „Der Bayerische Weg“ – Eine Sackgasse!

Die Landesregierung führt ein Bibermodellprojekt im Regierungsbezirk Tübingen durch. Nach bayerischem Vorbild sollen dort Konflikte mit dem Biber je nach Schwere auch durch die Tötung der Tiere gelöst werden. Der BUND lehnt eine Bestandsregulierung durch Tötung ab. Ziel muss stattdessen die Koexistenz von Biber und Mensch sein. Dafür sind nachhaltige Lösungen notwendig, die Konflikten von Beginn an vorbeugen.

Eine Tötung von Tieren stellt jedoch keine nachhaltige Konfliktlösung dar. Freie Reviere werden in Zukunft von Bibern immer wieder besiedelt werden. Eine jagdliche Nutzung des Bibers kann aus naturschutzfachlicher Sicht keine Lösung sein und ist aus rechtlicher Sicht unzulässig.

8. Unsere Forderungen

Zur Vermeidung oder Lösung von Konfliktfällen und zur Intensivierung der dringend notwendigen Gewässerrenaturierung setzt sich der BUND konkret für folgendes Vorgehen ein:

- Ungenehmigte, erhebliche Störungen wie z. B. die Beeinträchtigung eines Biberbaus durch Dammzerstörung und andere Handlungen gegen Biber und ihre Lebensräume, die vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurden, sind Ordnungswidrigkeiten oder sogar Straftaten nach Bundesnaturschutzgesetz und müssen als solche konsequent von den unteren Naturschutzbehörden verfolgt und von den Gerichten geahndet werden.
- In die Abwägung, inwieweit ein „natürliches [...] Abflussverhältnis“ nach § 6 Absatz 1 Satz 6 Wasserhaushaltsgesetz und § 12 Absatz 1 Wassergesetz Baden-Württemberg gewährleistet werden muss, müssen Wasserbehörden und Unterhaltungsverbände den nach Wasserrahmenrichtlinie geforderten guten ökologischen Zustand und die hochwasserspitzensenkende Wirkung von Biberlebensräumen einbeziehen.
- Ausreichend breite, allenfalls extensiv bis ungenutzte Gewässerentwicklungstreifen, die sich in öffentlicher Hand befinden, stellen die beste Möglichkeit dar, um Konflikte mit dem Biber langfristig und nachhaltig zu lösen. Gewässerentwicklungstreifen sind hier zu verstehen als mindestens 10 Meter breite Gewässerränder, in denen die eigendynamische Entwicklung des Gewässers ermöglicht und gefördert wird.
- Grundstückseigentümer*innen müssen im Rahmen der Konfliktbearbeitung das Angebot des Ankaufs der Gewässerrandstreifen oder auch größerer vernässter Flächen erhalten. Sofern sie den Verkauf ablehnen, beispielsweise um den Zugang zum Gewässer mit den damit verbundenen Rechten zu behalten, kommt als Alternative ein Grundstückstausch oder die Eintragung einer Grunddienstbarkeit gegen entsprechende einmalige Entschädigung in Frage. In der Grunddienstbarkeit ist festzulegen, dass die Bewirtschaftung entweder aufzugeben oder extensiv mit Rücksicht auf Veränderungen der Gewässergestalt und der Biberaktivitäten fortzuführen ist. Der Ankauf sollte Vorrang haben vor Maßnahmen zur Verbauung oder Wasserstandsenkung.
- Sind Konflikte durch Flächentausch oder Flächenkauf nicht lösbar, so können Entschädigungen für Schäden durch Vernässungen oder Fraß an Gehölzen vom Land ab einer Entfernung von 10 Metern zum Gewässer gezahlt werden. Ein verbindlicher Anspruch darf daraus nicht entstehen. Entschädigungen für Fraß an Feldfrüchten, Maschinenschäden infolge von Einbrüchen oder Ähnliches müssen jedoch fallweise betrachtet werden.

- Überall dort, wo sich abzeichnet, dass die Konflikte zwischen Bewirtschaftung und Biberaktivität über die gesetzlich vorgeschriebene Gewässerrandstreifenbreite (5 m im Außenbereich und Innenbereich zu jeder Seite des Gewässers) hinausgehen, muss die Untere Wasserbehörde umgehend einen Gewässerrandstreifen in ausreichender Breite festsetzen.
- Öffentliche oder private Wege im Bereich des Gewässerrandstreifens sind im Konfliktfall zu entwidmen und aus dem Gewässerrandstreifen heraus zu verlegen.
- Pachtverträge von öffentlichen Eigentümern müssen die Gewässerrandstreifen entweder aussparen oder eine extensive, biberkonforme Bewirtschaftung unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen auf den Gewässerrandstreifen vorschreiben.
- Bewirtschaftungsmaßnahmen in Gewässern und auf Gewässerrandstreifen im öffentlichen Eigentum sollen minimiert und wo immer es mit der Gewässerunterhaltung zu vereinbaren ist, eingestellt werden, um dem Biber Raum zur Gewässer- und Ufergestaltung zu lassen.
- Landkreisen mit Bibervorkommen wird empfohlen, Elektrozäune, Drahtgeflecht und biologische Schälenschutzmittel vorzuhalten, die Bewirtschafter*innen zur Abwehr von Biberschäden kostenlos einsetzen können.
- In Fällen, in denen Biber den Betrieb von Kläranlagen, andere wasserwirtschaftliche Einrichtungen dauerhaft stören, sollten bauliche Maßnahmen als Lösung herangezogen werden. Sollten diese passiven Abwehrmaßnahmen wie Zäune oder Moniereisen bzw. Dammverrohrungen nicht helfen, können – mit Ausnahmegenehmigung der höheren Naturschutzbehörde und nach Maßgabe des landesweiten Biberkonfliktmanagements – Maßnahmen zur Vergrämung oder zur Umsiedlung der Biber ergriffen werden. Bei gewerblich genutzten Wasserkraftwerken ist eine installierte Leistung von mindestens 150 kW Voraussetzung für die Ausnahmegenehmigung.
- Die Beauftragung der Bekämpfung von Bisamen und die Bejagung von Nutrias in Biberrevieren ist stets mit den unteren bzw. höheren Naturschutzbehörden abzustimmen. Totschlagfallen in Biberrevieren sind zu untersagen.
- In der Jagdscheinausbildung ist – insbesondere am Oberrhein - Wert auf die sichere Unterscheidung zwischen Biber und Nutria zu legen beziehungsweise auf Bibervorkommen hinzuweisen mit der Maßgabe, dass die Nutria nur an Land nach sicherer Ansprache geschossen werden darf.
- Das bewährte Bibermanagement muss fortgeführt, gestärkt und um die vorgeschlagenen Maßnahmen ergänzt werden.

- In einzelnen Fällen können im praktischen Naturschutz Zielkonflikte durch die Anwesenheit des Bibers entstehen. Trotz der vielfältigen positiven Wirkungen des Bibers auf Gewässerbiotope kann es einzelne Fallkonstellationen geben, in denen die Anwesenheit des Bibers nicht mit dem Erhalt anderer gefährdeter Arten zu vereinbaren ist. In diesen Fällen soll nach gründlicher Abwägung eine aus naturschutzfachlicher Sicht bestmögliche Lösung gefunden werden. In Einzelfällen muss es möglich sein, aus anderen Naturschutzbelangen heraus, Biberfamilien aus ihren Revieren zu vergrämen. Den Fang oder die Tötung von Tieren lehnen wir dagegen entschieden ab.

Weiterführende Links

Steckbrief Biber

<https://www.bund-bawue.de/themen/tiere-pflanzen/artenschutz/biber/>

Flüsse und Gewässer

<https://www.bund-bawue.de/themen/natur-landwirtschaft/fluesse-und-gewaesser/>

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Landesgeschäftsstelle

(Politik & Kommunikation)

Marienstr. 28

70178 Stuttgart

Fon 0711 62 03 06-0

Autor*innen

BUND Landesverband BW e.V.; AG Naturschutz & Streuobst

Bildnachweis Titelseite

enskanto Fotolia.com 123614519

Hauptgeschäftsstelle

(Service & Information)

Mühlbachstr. 2

78315 Radolfzell

Fon 07732 1507-0